

- 1.0** Die Donatorenvereinigung des FC Frauenfeld (nachstehend Vereinigung genannt) ist ein Verein, dessen Mitglieder sich für die Unterstützung des FC Frauenfeld einsetzen.
- 2.0** Der Zweck der Vereinigung ist die finanzielle und moralische Unterstützung des FC Frauenfeld, wobei die Mitgliederbeiträge hauptsächlich dem Hauptverein des FC Frauenfeld zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes überwiesen werden.
- 2.1** Die Höhe des Beitrages an den Hauptverein des FC Frauenfeld wird durch den Vorstand budgetiert und jeweils durch die Generalversammlung jährlich genehmigt.
- 2.2** Ein Teilbetrag wird im Eigeninteresse der Vereinigung zurückbehalten. Über die Höhe und Verwendung des Betrages befindet der Vorstand.
- 2.3** Die Generalversammlung kann ein zweckgebundenes Splitting der überwiesenen Gelder auf die verschiedenen Sektionen des FC Frauenfeld bestimmen.
- 2.4** Der Vereinigung ist es untersagt, Vorschüsse oder Darlehen zu gewähren, selber aufzunehmen oder sich zu verschulden.
- 3.0** Mitglied kann jede juristische oder natürliche Person werden. Über eine Aufnahme in die Vereinigung entscheidet der Vorstand.
- 3.1** Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die Generalversammlung festgelegt.
- 3.2** Die Vereinigung umfasst zwei Mitgliederkategorien:
  - a** Donatoren
  - b** Supporter
- 3.3** Der Mitgliederbeitrag der Supporter wird auf die Hälfte des jeweils aktuell gültigen Mitgliederbeitrages der Donatoren festgelegt. In Ausnahmefällen kann der Vorstand davon abweichende Regelungen treffen.
- 4.0** Die Organisation der Vereinigung ist wie folgt gegliedert:
  - a** Generalversammlung
  - b** Vorstand
  - c** Rechnungsrevision
- 4.1** Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen, wobei Doppelfunktionen zulässig sind:
  - a** Präsident
  - b** Präsident des FC Frauenfeld oder dessen Vertreter
  - c** Kassier
  - d** Aktuar
  - e** ein bis zwei Beisitzer
- 5.0** Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten jeweils im September einberufen. Die Funktionen der Generalversammlung sind in folgenden Punkten zwingend wahrzunehmen:
  - a** Wahl der Stimmenzähler
  - b** Genehmigung der Jahresrechnung und des neuen Budgets
  - c** Entlastung des Vorstandes
  - d** Wahl der Vorstandsmitglieder (kann in Globo erfolgen)
  - e** Wahl des Präsidenten
  - f** Wahl der Rechnungsrevisoren
  - g** Festlegung der Jahresbeiträge
- 5.1** Die Wahl des Vorstandes und daraus des Präsidenten erfolgt jeweils für eine Amtsperiode von zwei Jahren. Die Wahlen finden in den geraden Jahreszahlen statt. Für die Rechnungsrevisoren gilt ebenfalls eine Amtsdauer von zwei Jahren.
- 6.0** Ausserordentliche Generalversammlungen können durch die Mitglieder einberufen werden, wenn einer der folgenden Punkte erfüllt ist:
  - a** Antrag des Vorstandes
  - b** mindestens 50% (fünfundzig Prozent) der Mitglieder schriftlich, bezeugt durch ihre Unterschrift, dies verlangen

- 7.0** Sämtliche Beschlüsse der Generalversammlung werden durch das relative Mehr der anwesenden Mitglieder ermittelt. Für Statutenänderungen ist das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stichentscheide bleiben dem Präsidenten vorbehalten.
- 8.0** Der Vorstand wird mit der Geschäftsführung der Vereinigung beauftragt. Er führt und entscheidet selbständig. Sämtliche Beschlüsse des Vorstandes werden durch das relative Mehr der anwesenden Mitglieder ermittelt. Stichentscheide bleiben dem Präsidenten vorbehalten
- 9.0** Die Vorstandsmitglieder zeichnen zu zweien rechtsverbindlich.
- 10.0** Die Rechnungsrevisoren überprüfen die Tätigkeit des Kassiers und dessen Buchführung auf Vollständigkeit und Rechtmässigkeit. Der Kassier ist verpflichtet, den Revisoren Einsicht in sämtliche Bücher und Belege zu gewähren.
- 10.1** Die Rechnungsrevisoren sind zur Berichterstattung an die Generalversammlung verpflichtet.
- 11.0** Die Mitgliedschaft wird für ein Jahr abgeschlossen und kann jeweils schriftlich per 30. Juni auf das Ende einer Fussballsaison gekündigt werden. Falls bis zu diesem Datum keine Kündigung eintrifft, verlängert sich die Mitgliedschaft stillschweigend um ein Jahr. Es werden keine Mitgliederbeiträge zurückbezahlt.
- 11.1** Wer nach zweimaliger Mahnung seinen Mitgliederbeitrag nicht bezahlt hat, kann aus der Vereinigung ausgeschlossen werden. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- 12.** Die Auflösung der Vereinigung erfolgt:  
**a** wenn der Mitgliederbestand weniger als 10 Mitglieder beträgt.  
**b** durch 2/3 (zweidrittel) – Mehrheitsbeschluss aller Mitglieder.
- 13.** Akten und Guthaben gehen bei einer Auflösung der Vereinigung in das Eigentum der Hauptkasse des FC Frauenfeld über.
- 14.** Durch den Beitritt und die erstmalige Bezahlung des Mitgliederbeitrages anerkennt ein Neumitglied die Statuten der Vereinigung.

Frauenfeld, im September 2005  
Donatorenvereinigung des FC Frauenfeld

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 28. September 2005 genehmigt.